



Stadt Bern

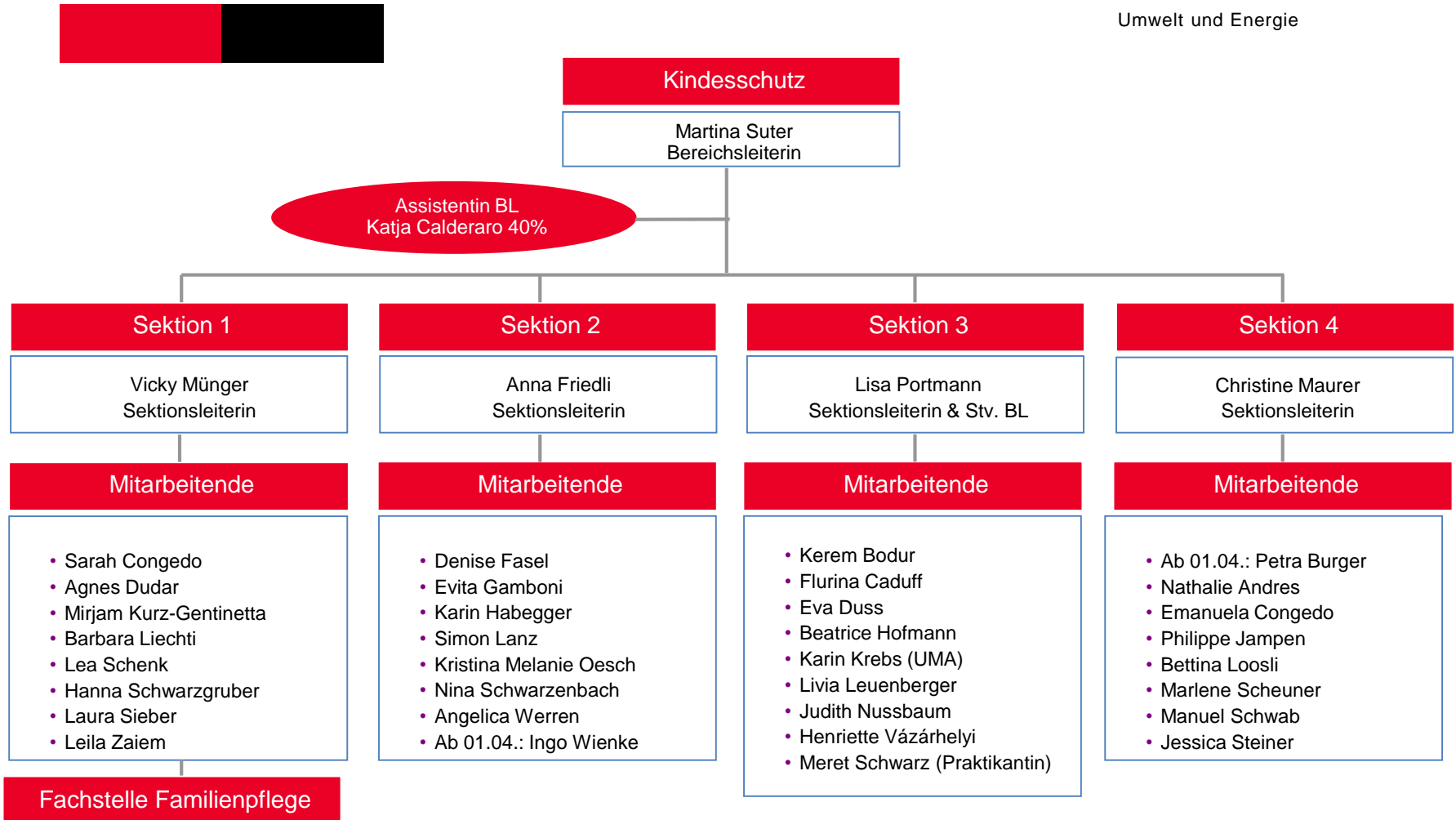
Direktion für Sicherheit

Umwelt und Energie



Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz

Bereich Kinderschutz





Grundauftrag Kinderschutz

- **Freiwillige Beratung von Eltern und Minderjährigen (inkl. Triage)**
- Abklären von Gefährdungsmeldungen
- Angeordnete kindzentrierte Beratungen (SAR mit entspr.WB)
- **Abklären von Pflegeplätzen (FS Familienpflege)**
- Adoptionsabklärungen (FS Familienpflege)
- Pflegekinderaufsicht (FS Familienpflege)
- Führen von Beistandschaften
- **Fachstelle für Unterrichtsausschlüsse in der Stadt Bern**

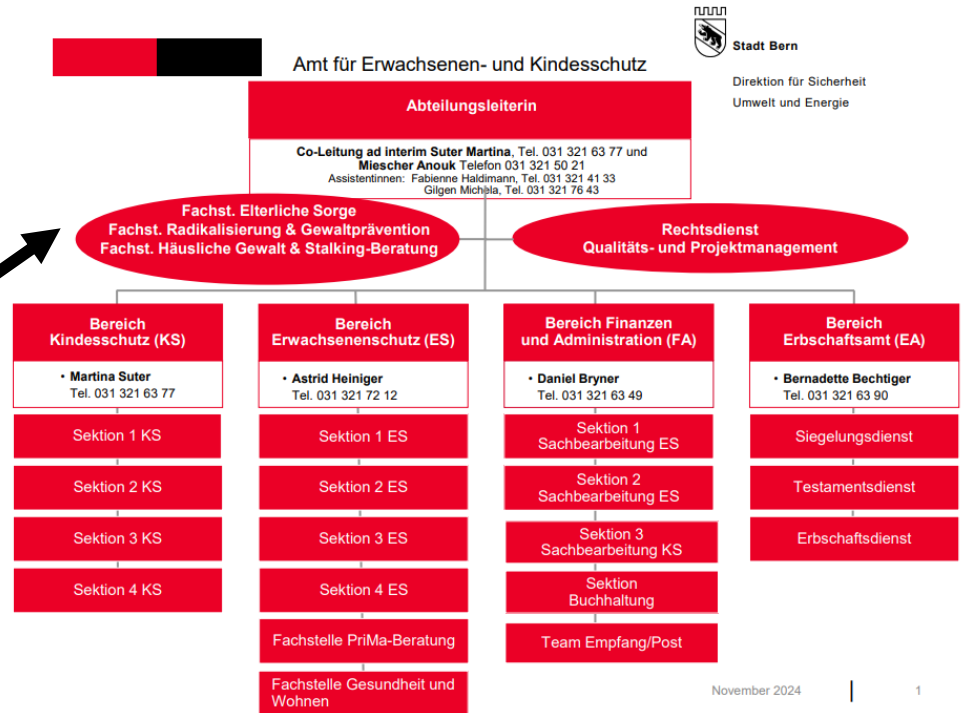
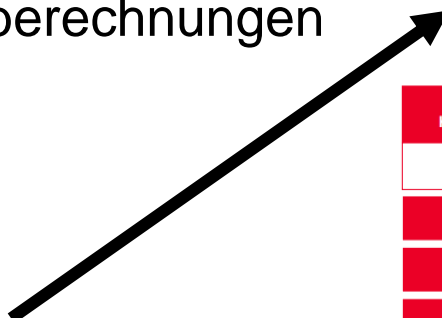
Übergeordnet:

- **Vernetzung mit anderen Fachstellen der Stadt**
- **Delegierte Sozialhilfe im Kinderschutz**
- **Vermittlung von KFSG-Leistungen**



Was wir nicht machen

- Vaterschaftsabklärungen
- Vaterschaftsklagen
- Unterhaltsberechnungen





Stadt Bern

Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie



Zuständigkeiten

- EKS – Stadt Bern
- Sozialdienste – jeweilige Gemeinden



Gesetzliche Grundlagen

Einvernehmlicher
Kindesschutz

- einvernehmliche Beratungen
- Regelungen Besuchsrecht (ausgenommen: Hochstrittige Eltern)
- Abklärungen von Pflegeplätzen
- Sozialhilferecht. Zuständigkeit

zivilrechtlicher
Kindesschutz

- Abklärungen einer GM
- Kindzentrierte Beratung
- Adoptionsabklärungen
- Aufsicht von Pflegeplätzen
- Mandatsführung

KESB





Stadt Bern

Direktion für Sicherheit

Umwelt und Energie

Subsidiarität im Kinderschutz

Gemäss Art. 302 Abs. 3 ZBG sind Eltern verpflichtet, in geeigneter Weise mit der Schule und gemeinnützigen Kinder- und Jugendhilfen zusammenzuarbeiten.

Das Schutzbedürfnis von Kindern ist sicherzustellen. Wenn der einvernehmliche Rahmen nicht ausreicht, kommt subsidiär der zivil- und strafrechtliche Kinderschutz zum Zug.



Einvernehmlicher Kinderschutz – Zielgruppe

Der Begriff bezieht sich auf die **Kooperationsfähigkeit, -bereitschaft** und – **möglichkeiten** der Sorgeberechtigten.

- Eltern/Sorgeberechtigte wie auch Kinder und Jugendliche melden sich aktiv für eine Beratung
- Fachpersonen benötigen eine Einwilligung der Sorgeberechtigten/Kinder/Jugendlichen.
- Keine Beratungen werden angeboten bei (hoch-)strittigem Besuchsrecht. Diese Eltern werden für eine angeordnete Z-Fit-Beratung an die KESB verwiesen.



Stadt Bern

Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie



Einvernehmlicher Kinderschutz – Voraussetzung

Voraussetzung für einvernehmlichen Kinderschutz:

- Kindeswohl kann in diesem Rahmen sichergestellt werden
- Ressourcen sind vorhanden



Einvernehmlicher Kinderschutz - Angebote

- **Einvernehmliche Beratungen**
- **Triage und/oder Vernetzungsarbeit** (im Einverständnis mit den Sorgeberechtigten)
- Vermittlung von **KFSG-Leistungen**:
 - Stationäre Leistungen (stat. Einrichtungen, Pflegefamilien)**
Ambulante Leistungen
 - Ambulante Nachsorge an eine stationäre Leistung
 - Dienstleistungserbringer in der Familienpflege (DAF)
 - Sozialpädagogische Tagesstrukturen (SPT)
 - Begleitung bei der Ausübung und Übergabe des Besuchsrechts
 - **Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF)**
 - Intensivbegleitung in der Familie (IBF)



Stadt Bern

Direktion für Sicherheit

Umwelt und Energie

Vom Einvernehmlichen zum zivilrechtlichen Kinderschutz

- Akute Kindeswohlgefährdung
- Fehlende Kooperationsbereitschaft oder Fähigkeit der Sorgeberechtigten